

Geschäftsordnung der Handballregion Hannover

Allgemeines

§ 1

Alle Sitzungen und Tagungen der Handballregion Hannover werden von seinem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Kann weder der Vorsitzende noch einer seiner Vertreter an einer Sitzung teilnehmen, wird der Sitzungsleiter durch den Regionsvorstand bestellt.

§ 2

Alle auf dem Regionstag gewählten Mitarbeiter haben jedem ordentlichen Regionstag einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der vergangenen Legislaturperiode vorzulegen. Diese Berichte sind den Delegierten vor dem Regionstag zu übersenden.

II. Versammlungen und Sitzungen

§ 3

Über den wesentlichen Inhalt aller Tagungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das nach einer Tonträgeraufnahme hergestellt werden kann. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Themen behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.

Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Unterlagen des Protokollführers sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren.

§ 4

Ist in einer Sitzung, Versammlung oder Tagung weder der Vorsitzende, noch einer seiner Stellvertreter anwesend und ist ein anderer Versammlungsleiter nicht ausdrücklich bestellt, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, sowie dessen Stellvertreter.

§ 5

Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Eine Umstellung der Tagesordnung bedarf eines entsprechenden Beschlusses der Versammlung.

§ 6

Alle Versammlungen sind über die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte im Rahmen ihrer Aufgabengebiete ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Teilnehmer beschlussfähig. Ausnahmen ergeben sich aus §§ 10,11 der Satzung der Handballregion Hannover.

§ 7

Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.

§ 8

Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.

§ 9

Änderungsanträge oder Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsthemen, sowie Anträge auf Schluss der Aussprache können jederzeit eingebracht werden, ohne dass die Fristen des § 10 der Satzung beachtet werden müssen.

§ 10

Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.

III. Redeordnung

§ 11

Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben.

Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen, in welcher die interessierten Versammlungsteilnehmer in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung eingetragen werden.

§ 12

Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben.

Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Er kann auch jederzeit einem Vertreter der Organe das Wort erteilen.

§ 13

Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung und zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Redezeit erteilt werden.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten sowohl zu Beginn, als auch am Ende der Aussprache das Wort.

§ 14

Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und ggf. zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung fortgesetzt von Thema der Beratung, ist ihm für den gerade anstehende Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.

§ 15

Verhält sich ein Redner oder Teilnehmer der Versammlung ungebührlich, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Ob weitere Maßnahmen notwendig sind, entscheidet die Versammlung.

IV. Abstimmungen

§ 16

Vor Abstimmungen ist die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen.

§ 17

In der Regel wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt, andere Mehrheiten ergeben sich aus der Satzung der Handballregion Hannover.

§ 18

Bei Abstimmungen durch Handaufheben kann die Gegenprobe verlangt werden.